

Statuten des FC St. Otmar St. Gallen

1. Name, Zweck und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen FC St. Otmar St. Gallen besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB (nachfolgend der "Verein") mit Sitz in St. Gallen.
- 1.2 Der Verein bezweckt die Ausübung des Fussballsports in allen Alterskategorien unter Wahrung des Fairplay-Gedankens und die Pflege der Kameradschaft. Er ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.
- 1.3 Der Verein ist Mitglied der Turn- und Sportvereinigung TSV St. Otmar St. Gallen (nachfolgend "Vereinigung TSV St. Otmar St. Gallen").
- 1.4 Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Ostschweizer Fussballverbandes (OFV). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des OFV sind für den Verein sowie seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre verbindlich.
- 1.5 In begrifflicher Hinsicht gilt die weibliche Form im Nachfolgenden als von der männlichen Form miterfasst.

2. Mitgliedschaft

- 2.1 Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:
 - Aktivmitglieder (mit Stimmrecht / volle Beitragspflicht)
 - Passivmitglieder (kein Stimmrecht / reduzierte Beitragspflicht)
 - Junioren (mit Stimmrecht ab 16. Altersjahr / reduzierte Beitragspflicht)
 - Ehrenmitglieder (mit Stimmrecht / ohne Beitragspflicht)
- 2.2 Passivmitglied ist, wer einen reduzierten Mitgliederbeitrag bezahlt und sich nicht aktiv am Vereinsleben beteiligt.
- 2.3 Ehrenmitglied ist, wer auf Antrag des Vereins bei der Vereinigung TSV St. Otmar St. Gallen als solches gewählt wird. Ein Ehrenmitglied untersteht keiner Beitragspflicht, hat jedoch volles Stimmrecht.

- 2.4 Jedermann, der die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann um die Mitgliedschaft im Verein ersuchen.
- 2.5 Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Aufnahmegesuche unmündiger Spieler müssen von dessen gesetzlichen Vertretern mitunterzeichnet werden.
- 2.6 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Todesfall, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- 2.7 Der Austritt eines Vereinsmitglieds kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.
- 2.8 Der Ausschluss kann vom Vorstand aus wichtigen Gründen jederzeit gegen jedes Vereinsmitglied ausgesprochen werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere das unehrenhafte Verhalten eines Vereinsmitglieds oder dessen Zuwiderlaufen gegen die Interessen des Vereins. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt nach Anhörung des Vereinsmitglieds, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt jeweils per sofort ab Erhalt der schriftlichen Ausschlussmitteilung. Der Ausschluss erfolgt automatisch, wenn der Mitgliederbeitrag nicht entrichtet worden ist und zwei Mahnungen erfolglos geblieben sind.
- 2.9 Das Vereinsmitglied kann den Beschluss über den Ausschluss schriftlich an die nächste Vereinsversammlung weiterziehen.
- 2.10 Die Mitgliedschaft ist weder veräusserlich noch vererblich.
- 2.11 Die Vereinsmitglieder haben das Recht
- an ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben, sofern sie das 16. Altersjahr erreicht haben;
 - über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (Vereinsversammlung, Cluborgan, Homepage o.ä.);
 - ihrer Eignung entsprechend am Trainings- und Wettspielbetrieb teilzunehmen; sowie
 - alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.
- 2.12 Die Vereinsmitglieder haben die Pflicht
- sich gegenüber dem Verein treu und loyal zu verhalten;
 - die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des Regionalverbandes (Region) und des Vereins zu befolgen;
 - die von der Vereinsversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Jahresbeiträge zu bezahlen;

- den Verein für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten;
- den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins Folge zu leisten;
- alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des Vereins hervorgehen.

2.13 Verletzungen der in Ziff. 2.12 genannten Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Vereinsmitglieds mit einem Verweis oder mit Busse bis zu CHF 200.00 bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem Verein. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig. Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können zudem beim SFV unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des SFV zum Boykott angemeldet werden.

3. Beiträge

3.1 Die Jahresbeiträge für die einzelnen Mitgliederkategorien werden für jedes Rechnungsjahr vom Vorstand vorgeschlagen und der Vereinsversammlung zur Genehmigung unterbreitet.

3.2 Die ordentlichen Jahresbeiträge sind zu Beginn des Vereinsjahrs resp. beim Eintritt in den Verein zu entrichten. Mitgliedern, die in der zweiten Hälfte des Vereinsjahrs (nach dem 1. Februar) beitreten, wird der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstands hälftig reduziert.

3.3 Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.

3.4 Für ausgeschiedene Vereinsmitglieder besteht kein Anspruch auf Erlass oder Rückerstattung des Jahresbeitrags. Bei Austritt eines Vereinsmitglieds während dem Vereinsjahr bleibt der Jahresbeitrag geschuldet.

4. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisoren

5. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1.8. und endet am 31.7. des Folgejahres.

6. Die Vereinsversammlung

- 6.1 Die Vereinsversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich in der Regel im Laufe des Monats August, spätestens bis zum Ende des Kalenderjahres statt.
- 6.2 Die Vereinsversammlung hat insbesondere folgende Kompetenzen:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
 - Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und allfälliger Jahresberichte der einzelnen Abteilungen, soweit solche in den entsprechenden Pflichtenheften vorgesehen sind
 - Erlass und Änderung der Statuten des Vereins
 - Beschluss über die Auflösung des Vereins
 - Beaufsichtigung der Vereinsorgane
 - Erteilung der Décharge an die Vorstandsmitglieder
 - Wahl des Vorstandes und der Revisoren
 - Festlegung Jahresbeiträge
 - Genehmigung der Jahresrechnung, des Revisorenberichts und des Budgets
 - Beschluss über den Antrag an die Vereinigung TSV St. Otmar St. Gallen, einem Vereinsmitglied die Ehrenmitgliedschaft zu erteilen
- 6.3 Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich per Brief oder E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge an die Vereinsversammlung sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 6.4 Auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag der Revisionsstelle oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder mittels eingeschriebenem Brief und unter Angabe der Gründe ruft der Vorstand eine ausserordentliche Vereinsversammlung ein. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen.
- 6.5 Die Vereinsversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Ist der Präsident verhindert, leitet der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die Vereinsversammlung.
- 6.6 Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob die Vereinsversammlung statutengemäss einberufen wurde. Alsdann bestimmt er die Stimmzähler und stellt die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und entscheidet über die Beschlussfähigkeit der Vereinsversammlung.

- 6.7 Die Vereinsversammlung kann nur über traktandierte Geschäfte abstimmen. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, während der Beratungen der Vereinsversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften zu stellen.
- 6.8 Beschlüsse an der Vereinsversammlung werden in offener Abstimmung mit Heben der Hand und mit Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder gefasst.
- 6.9 Die Beschlüsse der Vereinsversammlung werden protokolliert.
- 6.10 Alle anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder haben eine Stimme. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident des Vorstands den Stichtscheid. Bei Abwesenheit des Vorstandspräsidenten hat der Versammlungsleiter den Stichtscheid. Passivmitglieder und Junioren, welche das 16. Altersjahr noch nicht erreicht haben, haben kein Stimmrecht.
- 6.11 Die Teilnahme an ordentlichen wie an ausserordentlichen Vereinsversammlungen ist für Vorstands- und Aktivmitglieder, sowie für Junioren, welche das 16. Altersjahr erreicht haben, obligatorisch.
- 6.12 Die Vertretung von Vereinsmitgliedern an der Vereinsversammlung ist ausgeschlossen.

7. Der Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird von der Vereinsversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 7.2 Der Präsident wird in separater Wahl von der Vereinsversammlung gewählt. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden in globo gewählt, es sei denn, ein Vereinsmitglied stelle spätestens an der Vereinsversammlung den Antrag auf separate Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder.
- 7.3 Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.
- 7.4 Der Vorstand amtet vereinsintern als Kollegium. Er erledigt alle Angelegenheiten, die nicht der Vereinsversammlung oder einem anderen Organ zugewiesen sind, führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Vereinsversammlung um.
- 7.5 Der Vorstand hat der ordentlichen Vereinsversammlung jährlich Bericht zu erstatten.
- 7.6 Innerhalb des Vorstandes sind üblicherweise folgende Funktionen zu besetzen:
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Juniorenobmann
 - Seniorenobmann

- Finanzchef
- Spikochef
- Marketing-/Werbung-/Sponsoring
- Beisitzer

Der Vorstand sorgt für eine sinnvolle personelle Verteilung der vorgenannten Funktionen auf die einzelnen Vorstandsmitglieder. Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Funktionen innehaben. Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl Funktionen nur eine Stimme. Oberstes Gebot ist das Funktionieren des Vereins.

In der Regel werden alle Funktionen durch Vorstandsmitglieder besetzt. Der Vorstand ist ermächtigt, bei Bedarf eine Funktion teilweise an einzelne Vereinsmitglieder oder an Dritte zu übertragen. Der Vorstand übt in diesem Fall die Aufsicht aus.

Die Schaffung weiterer Funktionen innerhalb des Vorstandes bleibt vorbehalten.

- 7.7 Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art der Zeichnung.
- 7.8 Die Vorstandssitzungen werden vom amtierenden Präsidenten geleitet. Ist der Präsident verhindert, leitet der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die Vorstandssitzung.
- 7.9 Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Alle anwesenden Vorstandsmitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident des Vorstands oder bei dessen Abwesenheit der Sitzungsleiter den Stichentscheid.
- 7.10 Der Vorstand wird auf Antrag des Präsidenten oder eines Vorstandsmitglieds einberufen.

8. Die Revisionsstelle

- 8.1 Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Die Revisionsstelle muss die gesetzlichen Unabhängigkeitsvorschriften erfüllen. Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat der Verein mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.
- 8.2 Die Revisionsstelle wird durch die Vereinsversammlung für zwei Jahre gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Wiederwahl ist möglich.
- 8.3 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellt der Vereinsversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber dem Vorstand.

9. Haftung

- 9.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.
- 9.2 Die Vereinsmitglieder haben keinen persönlichen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Im Falle einer Auflösung des Vereins bestimmt die Vereinsversammlung über die Aufteilung des Erlöses nach Liquidation.


10. Auflösung des Vereins

- 10.1 Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Vereinsversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einzuberufen ist.
- 10.2 Die Auflösung des Vereins kann mit qualifizierter Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wobei ein Mindestquorum von 15 stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich ist.
- 10.3 Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren.
- 10.4 Ein allfälliger Vermögensüberschuss darf nicht unter den Vereinsmitgliedern verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der zuständigen Gemeindebehörde hinterlegt werden, bis sich in der Gemeinde St. Gallen ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet.
- 10.5 Sollte innert zehn Jahren nach der Auflösung des Vereins in der Gemeinde St. Gallen kein neuer Verein mit gleichem Zweck gegründet werden, soll der SFV bzw. die zuständige Gemeindebehörde den hinterlegten Betrag einem Sportverein der Gemeinde St. Gallen vermachen.

11. Inkrafttreten


- 11.1 Diese Statuten sind an der ordentlichen Vereinsversammlung vom 24. August 2017 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Für den Vorstand:



.....
Peter Keller

Der Protokollführer:



.....
René Eisenring